Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1529

31. 05. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Günther Maleuda, Eva-Maria Bulling-Schröter, Andrea Lederer, Dr. Willibald Jacob, Dr. Christa Luft und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/1108 —

Memorandum zur Vereinfachung der EU-Agrarreform

Im Agrarbericht 1995 der Bundesregierung wird darüber informiert, daß die Bundesregierung im Juni 1994 der EU ein zweites „Memorandum zur Vereinfachung der Agrarreform" vorgelegt hat und zuversichtlich ist, weitere Vereinfachungen zu erreichen.

Vorbemerkung

Da die Kleine Anfrage sich ausdrücklich auf die „Vereinfachung der EU-Agrarreform" bezieht, beinhaltet die Beantwortung der Fragen im wesentlichen die durch diese Reform geschaffene Sach- und Rechtslage.

1. Welche Beschlüsse des Europäischen Rates, der Europäischen Kommission, des Agrarministerrats und des Europaparlaments können für betriebswirtschaftliche Entscheidungen landwirtschaftlicher Unternehmen eine Bedeutung haben (untergliedert nach Sachgebieten und Anzahl der Gesetze, Vorschriften und Regelungen – im weiteren als Bestimmungen bezeichnet – sowie eine detaillierte Aufstellung aller aktuell für landwirtschaftliche Unternehmen relevanten Bestimmungen als Anlage)?

Für betriebswirtschaftliche Entscheidungen landwirtschaftlicher Unternehmen können grundsätzlich alle im Rahmen der EU-Agrarreform verabschiedeten Verordnungen des Rates bzw. der Kommission eine Bedeutung haben. Im einzelnen handelt es sich

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. Mai 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

dabei – untergliedert nach Sachgebieten – um die in der Anlage 1 zusammengestellten Bestimmungen (jeweils aktueller Stand).

2. Wie hat sich die Anzahl der unter Frage 1 genannten Bestimmungen in den zurückliegenden fünf Jahren für die einzelnen Sachgebiete entwickelt?

Die EU-Agrarreform wurde vom Agrarministerrat im Jahre 1992 verabschiedet. Zu ihrer Umsetzung und Durchführung mußten Rat und Kommission zahlreiche Rechtsakte erlassen. Dementsprechend hat sich die Anzahl der in Frage 1 genannten Bestimmungen in den einzelnen Sachgebieten in den vergangenen fünf Jahren auf das in der Antwort zu Frage 1 dargestellte Niveau erhöht.

3. In welcher Weise sichert die Bundesregierung die umfassende Information aller landwirtschaftlichen Unternehmen über die EU-Bestimmungen und deren Veränderung?

Die Bundesregierung sichert die Information der Landwirte über alle wesentlichen Entscheidungen der EU-Agrarreform – wie nachfolgend dargestellt – auf verschiedenen Ebenen:

Fachliche Ebene

Die Bundesländer, die für die Durchführung der Reform zuständig sind, werden auf fachlicher Ebene von der jeweils zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Einzelheiten der Reform direkt, ausführlich und laufend unterrichtet.

Informationen über allgemeine und landwirtschaftliche Fachpresse

Über Pressekonferenzen, Pressegespräche sowie Presse- und Informationsdienste (z. B. BMELF-Informationen, Agrarpolitische Mitteilungen) werden die Medien, d. h. Fernsehen, Funk, Zeitungen, Zeitschriften und vor allem die landwirtschaftliche Fachpresse mit Informationen versorgt. Die landwirtschaftliche Fachpresse erreicht nahezu alle landwirtschaftlichen Haushalte.

Direkte Information der Landwirte

Broschüren mit detaillierten Informationen über die Inhalte der Reform und ihre Änderungen werden über die landwirtschaftlichen Verwaltungen und Beratungsstellen, die berufsständischen Organisationen auf Kreisebene sowie über ländliche Bankfilialen gestreut (Gesamtauflage der BML-Broschüren zur Reform bisher weit über eine Million Exemplare). Außerdem werden die Landwirte auf Veranstaltungen und bei Besuchen im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch die Leitung des Hauses und Fachbeamte informiert. Auch der vom Ministerium getragene Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID) informiert in seinen Schriften über wichtige Regelungen der Reform.

4. Welche Einrichtungen des Bundes und der Länder und welche nachgeordneten Einrichtungen sind für die Unterstützung der landwirtschaftlichen Unternehmen bei der Einhaltung und Nutzung der EU-Bestimmungen verantwortlich?

Diese Frage wird zusammen mit der Frage 8 beantwortet.

5. Welche finanziellen Hilfen gewährt die Bundesregierung den landwirtschaftlichen Unternehmen, damit diese nicht ungerechtfertigt mit den Kosten des Verwaltungs- und Beratungsaufwandes belastet werden?

Keine.

6. Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand, der innerhalb der EU-Verwaltung der Bundesregierung und der Bundesländer für die Umsetzung der EU-Agrarpolitik aufgewendet werden muß (in DM und Personen)?

Diese Frage wird zusammen mit der Frage 8 beantwortet.

7. Wie groß sind die Anzahl und der Wert der durch Länder und einzelne landwirtschaftliche Unternehmen gestellten und genehmigten Anträge auf Fördermittel aus dem EU-Haushalt in den einzelnen EU-Ländern, gegliedert nach den verschiedenen Förderrichtlinien?

Anzahl und Wert der durch Länder und einzelne landwirtschaftliche Unternehmen im Zusammenhang mit der Agrarreform gestellten und genehmigten Anträge auf Zahlung von Fördermitteln aus dem EU-Haushalt (EAGFL-Garantie) sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, im Jahr 1994 (Marktordnungsausgaben) – getrennt nach Warenbereichen und Mitgliedstaaten – ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Übersicht.

8. Welche Institutionen sind mit der Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen beauftragt, und welche Kosten sind damit verbunden?

Entsprechend den Aufgabenzuweisungen im Grundgesetz obliegen Durchführung und Kontrolle der im Rahmen der EU-Agrarreform erlassenen Bestimmungen den Bundesländern. Innerhalb der Bundesländer sind die Zuständigkeiten unterschiedlichen Verwaltungsebenen zugewiesen. So sind in den Flächenländern die Ämter für Landwirtschaft, die Kreisverwaltungen oder in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen die Landwirtschaftskammern, in Hamburg die Wirtschaftsbehörde sowie in Berlin und Bremen die Senatsverwaltungen für die Einhaltung der EU-Bestimmungen verantwortlich.

Darüber hinaus sind die Rechnungsprüfungsbehörden der Länder und der Bundesrechnungshof befugt, Auskünfte zu verlangen,

sich Unterlagen vorlegen zu lassen und Prüfungen durchzuführen.

Der Verwaltungsaufwand und die bei der Kontrolle über die Einhaltung dieser Bestimmungen anfallenden Personal- und Sachkosten entziehen sich wegen der unterschiedlichen Aufgabenkumulierung bei den einzelnen Bearbeitern, Dienststellen und Behörden einer konkreten Zuordnung und Bestimmung.

9. Wie hoch sind die Anzahl und der Betrag der aufgedeckten Verstöße gegen EU-Bestimmungen im Bereich der Landwirtschaft in den einzelnen Ländern der EU?

Die Europäische Kommission hat im April 1995 den „Betrugsbekämpfungsbericht für 1994" vorgelegt. Hiernach haben die Mitgliedstaaten der Kommission im Jahr 1994 1 597 Fälle von Unregelmäßigkeiten zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, mit einem Gesamtvolumen von 411,9 Mio. ECU (rd. 803 Mio. DM) gemeldet.

Aus den als Anlagen 3 beigefügten Tabellen und dem Schaubild ergeben sich die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Fälle und die dazu gehörenden zurückgeforderten bzw. zurückgezahlten Beträge sowie die Aufteilung nach Maßnahmen und Aufdekkungsmethoden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß die von den Mitgliedstaaten nach den einzelstaatlichen Vorschriften durchzuführenden Einziehungsverfahren – u. a. bedingt durch mehrjährige Gerichts- und Vollstreckungsverfahren – sehr langwierig sind.

Bei der Bewertung der genannten Zahlen ist darauf hinzuweisen, daß sie sich naturgemäß nur auf tatsächlich festgestellte Unregelmäßigkeiten beziehen können und insofern eine schwer zu beziffernde Dunkelziffer nicht aufgedeckter Fälle unberücksichtigt bleibt. Andererseits ist hinzuzufügen, daß die Meldungen der Mitgliedstaaten auch diejenigen Fälle einschließen, bei denen die Unregelmäßigkeit nicht in betrügerischer Absicht begangen wurde oder sich dieser Verdacht zumindest im weiteren Verwaltungs- oder Strafverfahren nicht bestätigt. Insofern lassen diese Zahlen nur einen bedingten Rückschluß auf die Höhe der durch betrügerische Praktiken erwirkten EU-Agrarsubventionen zu.

10. In welchem Umfang sind in den letzten fünf Jahren die in der EU vorgesehenen Fördermittel durch die jeweiligen Anspruchsberechtigten für die verschiedenen Förderrichtlinien ausgeschöpft worden?

Bei den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, handelt es sich nach dem EU-Haushaltsrecht um sogenannte obligatorische Ausgaben, die sich zwingend aus dem EG-Vertrag und den aufgrund dieses Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben. Dies bedeutet, daß es bei den Markt-Ordnungsausgaben grundsätzlich keine „reservierten Mittel" (= Ausgabenobergrenzen) für bestimmte Anspruchsberechtigte gibt. Wenn die in der jeweiligen Marktordnungs-Verordnung festgelegten Voraussetzungen vor-

liegen, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Zahlung der betreffenden EU-Mittel.

Anders sieht es bei den kofinanzierten Maßnahmen, z. B. den flankierenden Maßnahmen im Rahmen der Agrarreform, aus. Da hier einzelne, von der Kommission genehmigte Programme mit mehrjährigen Verpflichtungen zugrunde liegen, wurden zur besseren Ausnutzung der insgesamt zur Verfügung stehenden EU-Mittel sowie im Hinblick auf die erforderliche Planungssicherheit für die betreffende Laufzeit Ausgabenobergrenzen festgelegt.

Für die flankierenden Maßnahmen stellt die EU-Kommission im Zeitraum 1993 bis 1997 Kofinanzierungsmittel in Höhe von 1 249 Mio. ECU zur Verfügung (rd. 2,4 Mrd. DM). Davon entfallen auf die

Verordnung (EWG) Nr. 2078/92	1 050 Mio. ECU,
Verordnung (EWG) Nr. 2079/92	19 Mio. ECU,
Verordnung (EWG) Nr. 2080/92	180 Mio. ECU.

Bis zum 30. April 1995 wurden an Kofinanzierungsmitteln im Rahmen der

Verordnung (EWG) Nr. 2078/92	rd. 436 Mio. DM
Verordnung (EWG) Nr. 2080/92	rd. 57 Mio. DM

in Anspruch genommen.

Es wird davon ausgegangen, daß die Kofinanzierungsmittel von der Landwirtschaft ausgeschöpft werden. Eine endgültige Aussage dazu kann erst nach Ablauf der genannten Zeiträume gemacht werden.

11. Wie hoch ist der Anteil der 3 000 Rechtsakte der EU auf dem Gebiet der Agrarpolitik, die betriebswirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Unternehmen haben könnten?

Ein großer Teil der Rechtsakte der EU legt den rechtlichen Rahmen der landwirtschaftlichen Erzeugung fest und beeinflußt damit die mittel- und langfristigen betriebswirtschaftlichen Weichenstellungen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Ein weiterer Teil von EU-Rechtsakten hat unmittelbare Auswirkungen auf Produkt- und Faktorpreise oder Quoten und betrifft direkt die kurzfristigen betriebswirtschaftlichen Entscheidungen der Landwirte. Insofern hat ein sehr hoher Anteil der EU-Rechtsakte betriebswirtschaftliche Bedeutung für die Landwirtschaft.

12. In welchem Umfang könnte die Anzahl der Bestimmungen durch die konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips verringert werden?

Angesichts der Regelungstiefe und -breite im Agrarbereich kommt dem Grundsatz der Subsidiarität grundlegende Bedeutung zu. Die Bundesregierung hat sich bereits in der Vergangenheit aktiv für die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips eingesetzt. Sie wird auch weiterhin für eine konsequente Anwendung dieses Grundsatzes eintreten, der für die weitere Entwicklung der Integration von fundamentaler Bedeutung ist. Die Anwendung dieses

Prinzips in der Praxis bereitet nach wie vor Schwierigkeiten, die vor allem darauf beruhen, daß im Rat der Europäischen Union und mit der Europäischen Kommission noch keine volle Übereinstimmung hinsichtlich der Tragweite des Prinzips besteht. Diese Schwierigkeiten kommen vor allem auch bei der Durchführung von EG-Recht besonders zum Ausdruck. Der Agrarbereich ist in hohem Maß von EG-Durchführungsvorschriften betroffen. Der Grundsatz der Subsidiarität gebietet es hier, den Gegebenheiten der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und diesen die legislative und insbesondere auch die verwaltungsmäßige Durchführung insoweit zu überlassen, wie daraus keine – nicht hinnehmbaren – Wettbewerbsverzerrungen oder Handelshemmnisse erwachsen.

Wesentliche Gründe für gemeinschaftsrechtliche Regelungen sind aber insbesondere auch die Bedürfnisse nach einheitlicher Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften in allen Mitgliedstaaten und nach Kontrolle der Mittelverwendung, um Wettbewerbsverzerrungen möglichst zu vermeiden und den zielgerichteten Einsatz der Mittel zu gewährleisten.

13. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß durch EU-einheitliche Regelungen der Wettbewerb reglementiert und eingeschränkt wird?

    Wenn ja, warum?

    Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die in vielen Bereichen angestrebten EU-einheitlichen Regelungen wirken einer Reglementierung und Einschränkung des Wettbewerbs in der EU entgegen. Ziel der Harmonisierung unterschiedlicher nationaler und regionaler Regelungen ist es gerade, gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen für die landwirtschaftlichen Betriebe in den Mitgliedstaaten zu schaffen.

14. Welche Gründe sieht die Bundesregierung, EU-einheitliche Regelungen zu fordern und anzustreben?

Die Bundesregierung strebt primär aus wettbewerbspolitischen Gründen in vielen Bereichen EU-einheitliche Regelungen an. Dadurch können Kostennachteile der deutschen Agrarwirtschaft mittels gemeinschaftlicher Standards abgebaut, mehr Transparenz für Handel, Erzeuger und Verbraucher geschaffen und Erleichterungen beim Export von Agrarprodukten, der für die deutsche Agrarwirtschaft von herausragender Bedeutung ist, erreicht werden. Deutsche Erzeuger und Exporteure können sich an EU-einheitlichen Kriterien orientieren.

Eine durch weitere Harmonisierung von Rechtsvorschriften verbesserte Wettbewerbssituation der deutschen Agrarwirtschaft trägt insgesamt dazu bei, die Lebensverhältnisse der in diesem Sektor tätigen Menschen zu verbessern, Arbeitsplätze zu erhalten und sicherzustellen, daß die deutsche Landwirtschaft ihre über die Nahrungsmittelerzeugung hinausgehenden wichtigen Funktionen für die Gesellschaft weiterhin erfüllen kann.

Den Anstrengungen zur weiteren Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf EU-Ebene liegen darüber hinaus insbesondere Umweltschutz-, Verbraucherschutz- und Tierschutzziele zugrunde. In Deutschland gelten in diesen Bereichen höhere Mindeststandards als in den meisten anderen Mitgliedstaaten. Die Durchsetzung EU-einheitlicher Standards kann in diesen Bereichen zu einem den Ansprüchen genügenden Schutzniveau in anderen Mitgliedstaaten beitragen.

15. Auf welchen Gebieten ist eine Vereinheitlichung nicht zweckmäßig bzw. nicht möglich?
 Warum nicht?

Diese Frage wird zusammen mit der Frage 17 beantwortet.

16. Auf welchen Gebieten erstrebt die Bundesregierung eine Konvergenz der jeweiligen nationalen Lösungen?

Diese Frage wird zusammen mit der Frage 18 beantwortet.

17. Welche agrarpolitischen Lösungen stellen nationale Besonderheiten der Bundesrepublik Deutschland dar, und sollten deshalb nicht durch EU-Bestimmungen vereinheitlicht werden?

Entgegen dem Wettbewerbsziel können andere agrarpolitische Ziele unterschiedliche nationale oder regionale Regelungen rechtfertigen oder erforderlich machen.

Dies gilt insbesondere in Verbindung mit von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat so wie von Region zu Region abweichenden standortlichen und agrarstrukturellen Verhältnissen. Solche anderen bedeutsamen agrarpolitischen Ziele können z. B. die gleichgewichtige agrarische Entwicklung von Regionen, das Ziel, eine flächendeckende Landbewirtschaftung aufrechtzuerhalten, oder der Erhalt von Umwelt und Natur in einer besonderen regionalen Ausprägung sein.

Die EU-Agrarstrukturpolitik setzt insbesondere mit der EG-Effizienz-Verordnung einen Rahmen für agrarpolitische Fördermaßnahmen, der jedoch den Mitgliedstaaten zu Recht erhebliche Ausgestaltungsspielräume läßt. Zum Beispiel tragen bei der Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten die unterschiedlichen Fördersätze oder die im wesentlichen in nationaler Zuständigkeit liegende Regionenabgrenzung in starkem Maße dazu bei, regionalen Besonderheiten gerecht zu werden.

Auch in der EU-Agrarumweltpolitik verlangen nationale, regionale und lokale Besonderheiten des Standorts und der Umweltsituation vielfach differenzierte standortbezogene Lösungen. So überläßt z. B. die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebens-

raum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren den Mitgliedstaaten einen breiten Spielraum, welche der in der Verordnung enthaltenen Maßnahmen sie wo und mit welchen Förderprämien anbieten.

In ausschließlich nationaler Zuständigkeit liegt die Agrarsozialpolitik. Die zwischen den Mitgliedstaaten stark abweichenden agrarsozialen Sicherungssysteme sind Ausdruck der unterschiedlichen Leistungskraft und der unterschiedlichen Bedeutung, die die Mitgliedstaaten der agrarsozialen Sicherung beimessen.

18. Für welche Sachverhalte bzw. auf welchen Gebieten der Agrarpolitik strebt die Bundesregierung zukünftig nach weiteren EU-einheitlichen Regelungen?

Die Bundesregierung führt derzeit eine Bestandsaufnahme wettbewerbsbeeinflussender rechtlicher Regelungen innerhalb Deutschlands und in der EU durch. Ziel der Bestandsaufnahme ist es, den Wissensstand über Regelungsunterschiede innerhalb Deutschlands und innerhalb der EU zu verbessern sowie Schlußfolgerungen für den weiteren Harmonisierungsbedarf zu ziehen. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden nach einer für den Herbst d. J. geplanten Beratung mit den Ländern vorliegen.

Vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme sieht die Bundesregierung weiteren Harmonisierungsbedarf insbesondere in den Bereichen des Umwelt-, Tierschutz-, Futtermittel- und Veterinärrechts. Ziel der Bundesregierung ist es, die in diesen Bereichen bestehenden hohen deutschen Standards gemeinschaftsweit durchzusetzen.

19. Auf welchen Gebieten ist in den letzten Jahren der Regelungsbedarf auf EU-Ebene zurückgegangen?

Der Regelungsbedarf ist auf EU-Ebene allgemein zurückgegangen; besondere Bereiche lassen sich hierbei nicht feststellen.

20. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich der Übertragung von Entscheidungskompetenz für die EU-Agrarpolitik auf das Europäische Parlament?

Eine Stärkung der demokratischen Kontrolle bei der Gemeinschaftsgesetzgebung ist grundsätzlich zu unterstützen.

Innerhalb der Bundesregierung ist der Prozeß zur Abstimmung einer Grundlinie für die Regierungskonferenz 1996 angelaufen. Im Rahmen dieser Vorbereitungen wird eingehend geprüft werden, ob und welche Änderungen des EG-Vertrags sachgerecht sind. Hierbei werden auch die Ergebnisse der Reflexionsgruppe, deren Einsetzung vom Europäischen Rat für den 2. Juni 1995 vorgesehen ist, aufgegriffen werden.

Anlage 1

I. Pflanzlicher Bereich

Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 181 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3116/94 vom 12. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 330 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1541/93 des Rates zur Festlegung der von der Rotation gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 unabhängigen Stillegungsquote vom 14. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 154 S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1872/94 des Rates zur Festlegung des für anderen Lein als Faserlein ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 zu gewährenden Ausgleichszahlungen vom 27. Juli 1994 (ABl. EG Nr. L 197 S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 2990/94 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung für das WJ 1995/96 vom 5. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 316 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Stützungsregelung für Ölsaatenerzeuger gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 vom 31. Juli 1992 (ABl. Nr. L 221 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2203/94 vom 9. September 1994 (ABl. EG Nr. L 236 S. 12).

Verordnung (EWG) Nr. 2295/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Stützungsregelung für die Erzeuger von Eiweißpflanzen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 vom 31. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 221 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3347/93 vom 6. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 300 S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 2467/92 der Kommission zur Erweiterung des Verzeichnisses landwirtschaftlicher Kulturpflanzen im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 vom 25. August 1992 (ABl. EG Nr. L 246 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3738/92 vom 23. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 380 S. 24).

Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 der Kommission über die Bedingungen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 24. September 1992 (ABl. EG Nr. L 281 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2246/94 vom 16. September 1994 (ABl. EG Nr. L 242 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 334/93 der Kommission mit detaillierten Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen zur Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden vom 15. Februar 1993 (ABl. EG Nr. L 38 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 608/94 vom 18. März 1994 (ABl. EG Nr. L 77 S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 2595/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Verwendung stillgelegter Flächen für die Erzeugung ausdauernder Kulturpflanzen, aus denen in der Gemeinschaft Erzeugnisse für andere als Lebens- und/oder Futtermittelzwecke hergestellt werden vom 22. September 1993 (ABl. EG Nr. L 238 S. 21)

Verordnung (EWG) Nr. 2836/93 der Kominission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Verwaltung der regionalen Grundflächen vom 18. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 260 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 904/94 vom 25. April 1994 (ABl. EG Nr. L 105 S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 3405/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Meldung der Marktpreise und Angebote durch bestimmte Mitgliedstaaten und der von der Kommission anschließend vorgenommenen Berechnung des festgestellten Referenzpreises für Ölsaaten vom 13. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 310 S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 762/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Flächenstillegung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 6. April 1994 (ABl. EG Nr. L 90 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 229/95 vom 3. Februar 1995 (ABl. EG Nr. L 27 S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1000/94 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Verwaltung der Grundflächen in den neuen deutschen Ländern und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 2834/93 vom 29. April 1994 (ABl. EG Nr. L 111 S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1098/94 der Kommission zur Festsetzung der regionalen Grundflächen im Rahmen der Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirschaftlicher Kulturpflanzen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 845/93 vom 11. Mai 1994 (ABl. EG Nr. L 121 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2416/94 vom 5. Oktober 1994 (ABl. EG Nr. L 258 S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 333/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates betreffend die Begrenzung der Fläche, für die ein Erzeuger Ausgleichszahlungen für Ölsaaten erhalten kann vom 17. Februar 1995 (ABl. EG Nr. L 38 S. 5).

II. Tierischer Bereich

Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 424/95 (ABl. EG Nr. L 45 S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch vom 25. September 1989 (ABl. EG Nr. L 289 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1886/94 vom 27. Juli 1994 (ABl. EG Nr. L 197 S. 30).

Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die erzeugerspezifischen Obergrenzen, die nationalen Reserven und die Übertragung von Ansprüchen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch vom 10. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 362 S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2527/94 vom 19. Oktober 1994 (ABl. EG Nr L 269 S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die Gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1244/82 und (EWG) Nr. 714/89 vom 23. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 391 S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3269/94 vom 21. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 339 S. 46).

III. Flankierende Maßnahmen

Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren vom 30. Juni 1992 (ABL. EG Nr. L 215 S. 85).

Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 215 S. 91).

Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 215 S. 96).

IV. Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen vom 27. November 1992 (ABl. EG Nr. L 355 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3235/94 vom 20. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 338 S. 16).

Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen vom 23. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 391 S. 36), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 229/95 vom 3. Februar 1995 (ABl. EG Nr. L 27 S. 3).

Anlage 2

Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abt. Garantie) nach Marktordnungsbereichen und Mitgliedsstaaten
1994
– in Mio. ECU[1]) –

Marktordnungs-bereich	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	P	GB	EG-Direkt-zah-lungen[2])	zu-sammen
Ackerkulturen	188,4	491,9	2 911,0	299,5	1 610,5	4 248,1	67,0	1 046,0	5,5	226,9	194,7	1 362,9	–	12 652,3
Zucker[3])	347,6	82,1	474,0	12,4	108,0	554,9	7,8	126,1	–	186,8	3,9	158,0	–	2 061,5
Olivenöl	0,9	0,2	0,3	413,6	682,8	17,2	–	656,5	–	0,2	43,6	3,0	1,1	1 819,3
Textilpflanzen	7,3	0,1	0,8	721,6	109,8	18,4	–	0,1	–	2,6	–	2,0	0,8	863,5
Obst und Gemüse	19,8	3,6	13,8	441,0	421,1	221,6	0,1	341,7	–	44,4	41,9	6,0	1,8	1 556,8
Wein	0,1	0,1	8,0	38,7	379,3	255,5	–	495,5	0,1	3,3	38,3	1,1	–	1 220,0
Tabak	5,2	–	28,8	426,1	119,7	78,1	–	394,5	–	–	5,1	–	–	1 057,4
Reis	0,0	0,1	0,2	0,9	1,7	1,1	–	18,6	–	0,2	0,1	–	–	22,9
Milcherzeugnisse	311,2	381,5	677,5	7,6	74,1	942,7	320,2	187,7	2,6	995,1	57,9	290,6	–	4 248,8
Rindfleisch	160,3	56,2	512,7	30,4	225,0	855,1	842,4	129,2	3,8	209,6	55,9	386,1	–	3 466,6
Schaf-/ Ziegenfleisch	1,5	2,2	42,4	101,8	245,4	152,5	125,3	195,2	0,1	18,8	55,9	338,7	–	1 279,8
Schweinefleisch	53,0	124,5	163,2	1,9	6,7	26,4	1,8	5,6	–	28,6	1,4	3,2	–	416,3
Eier und Geflügel	10,1	28,2	11,6	1,2	2,7	128,8	0,2	1,1	–	49,6	1,8	4,2	–	239,6
Fisch	0,1	5,4	0,4	1,1	10,4	11,2	2,2	0,7	–	0,1	2,1	1,8	–	35,5
Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	39,4	48,4	108,5	6,1	17,9	71,4	35,9	37,6	–	151,4	1,6	113,2	–	631,4
Beitrittsausgleich	–	–	–	–	0,1	0,1	–	–	–	–	–	–	–	0,2
Währungsausgleich	0,2	0,1	1,0	0,1	0,3	2,4	–	0,2	–	–	–	0,2	–	4,5
NMH (Erstattungen)	18,3	11,8	8,6	0,4	0,1	26,9	2,9	10,5	0,1	3,2	–	3,2	–	86,0
Sonstige[4])	7,2	37,1	49,7	69,3	238,8	247,3	40,9	– 194,2	0,1	– 6,9	131,4	104,2	99,6	824,5
Flankierende Maßnahmen	–	3,9	161,7	52,3	0,4	159,6	10,3	11,5	–	2,0	16,6	18,8	–	437,3
Abt. Garantie insgesamt	1 170,4	1 277,3	5 174,2	2 626,1	4 254,9	8 019,3	1 457,2	3 464,0	12,1	1 916,1	652,2	2 797,1	103,4	32 924,3

1) 1 ECU = 1,95 DM.
2) Direkte Zahlungen des EAGFL an Begünstigte für Informations- und Werbemaßnahmen.
3) Ein großer Teil dieser Ausgaben wird durch Beitragszahlungen der Zuckerwirtschaft finanziert.
4) Einschließlich Ergebnis des Rechnungsabschlusses früherer Haushaltsjahre.

Anlage 3

Mitteilungen der Mitgliedstaaten über Unregelmäßigkeiten
EAGFL-Garantie 1994*)

Jahr Beginn der Unregelm.	Fälle			Betrag in ECU	
	gemeldet	erledigt	offen	gemeldet	eingezogen
unbekannt	175	29	146	190 997 081	5 137 401
1983	2	1	1	106 106	101 400
1984	2	0	2	16 843	0
1985	3	3	0	33 186	33 186
1986	15	7	8	3 163 360	293 460
1987	15	7	8	562 975	62 495
1988	65	17	48	23 369 701	568 214
1989	116	21	95	26 754 202	1 845 082
1990	192	48	144	16 815 274	1 532 764
1991	258	73	185	43 748 798	3 593 496
1992	277	81	196	23 711 896	3 088 676
1993	318	131	187	74 957 490	4 782 451
1994	159	89	70	7 675 456	545 271
Summe	1 597	507	1 090	411 912 368	21 583 896

*) Luxemburg hat keine Unregelmäßigkeiten gemeldet/Belgien und Griechenland nur für die ersten drei Quartale 1994.

Jahr Beginn der Unregelm.	Fälle	Betrag
	gemeldet	gemeldet
unbekannt	11 %	46 %
1983	<1 %	<1 %
1984	<1 %	<1 %
1985	<1 %	<1 %
1986	1 %	1 %
1987	1 %	<1 %
1988	4 %	6 %
1989	7 %	7 %
1990	12 %	4 %
1991	16 %	11 %
1992	17 %	6 %
1993	20 %	19 %
1994	10 %	2 %
Summe	100 %	100 %

Von den Mitgliedstaaten im Zeitraum 1991 bis 1993 mitgeteilte Unregelmäßigkeiten (in Mio. ECU) im Verhältnis zu den Ausgaben des EAGFL-Garantie zugunsten des Mitgliedsstaats

Unregelmäßigkeiten	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	P	UK
Jahr 1991	0,8	1,4	5,0	0,1	1,3	5,8	2,9	94,6	0,0	3,6	0,1	5,4
Jahr 1992	2,0	1,2	7,2	1,3	4,0	6,7	1,0	68,9	0,0	6,6	3,8	6,3
Jahr 1993	7,0	4,8	20,3	82,4	4,6	35,9	1,1	129,5	0,0	6,0	4,8	3,7
Summe	9,8	7,4	32,5	83,8	9,9	48,4	5,0	293,0	0,0	16,2	8,7	15,4
% der Ausgaben	0,24 %	0,20 %	0,22 %	1,17 %	0,09 %	0,23 %	0,11 %	1,92 %	0,00 %	0,23 %	0,71 %	0,21 %

Mitteilungen der Mitgliedstaaten über Unregelmäßigkeiten EAGFL-Garantie 1994*)

Maßnahmen	Fälle			Betrag in ECU		
	gemeldet	erledigt	offen	gemeldet	eingezogen	noch einzuziehen
„Kleinere" Maßnahmen insgesamt	512	211	301	16 718 351	3 896 197	12 822 154
Käse-Erstattungen	21	11	10	1 089 151	283 085	806 066
Rebflächen-Stillegungsprämien	7	0	7	1 110 256	0	1 110 256
Milch – Lineare Abgabe	36	9	27	1 176 255	246 425	929 830
Rindfleisch-Lagerung	6	0	6	1 313 251	0	1 313 251
Butter-Erstattungen	8	3	5	1 390 990	1 197 844	193 146
Mutterschafe und Ziegen-Prämien	127	16	111	1 497 138	141 129	1 356 009
Tabak	1	0	1	1 501 590	0	1 501 590
Getreide – sonstige Interventionen	41	0	41	1 722 657	0	1 722 657
Kartoffelstärke-Erstattungen	16	12	4	1 785 392	310 751	1 474 641
Getreide-Mitverantwortungsabgabe	53	27	26	1 911 518	497 407	1 414 111
Baumwolle-Erzeugerbeihilfe	14	0	14	1 995 479	0	1 995 479
Schulmilch	61	41	20	2 136 927	714 746	1 422 181
Saatgut-Produktionsbeihilfen	11	1	10	2 189 815	54 489	2 135 326
Erstattungen – Nicht-Anhang-II-Waren	64	34	30	2 260 328	629 308	1 631 020
Wein-Destillation	17	0	17	2 372 848	0	2 372 848
Tomaten-Verarbeitungsbeihilfe	25	3	22	2 909 326	151 234	2 758 092
Flächenstillegung-Beihilfen	241	76	165	3 273 050	162 160	3 110 890
Zitrusfruchtsaft-Finanzausgleich	4	1	3	3 350 071	0	3 350 071
Milchprodukte-Erstattungen	14	7	7	3 709 521	73 130	3 636 391
Gerste- und Malz-Erstattungen	5	0	5	4 502 880	0	4 502 880
Rindfleisch – Öffentliche Lagerhaltung	2	1	1	4 691 622	65 672	4 625 950
Trockenfutter-Produktionsbeihilfen	34	12	22	5 569 943	262 696	5 307 247
Weinbauerzeugnisse-Erstattungen	20	3	17	20 485 450	0	20 485 450
Rindfleisch-Erstattungen	68	16	52	53 217 980	410 582	52 807 398
Olivenöl-Verbrauchsbeihilfen	141	17	124	60 378 408	2 661 996	57 716 412
Getreide-Lagerbeihilfen	16	0	16	65 414 319	4 840 740	60 573 579
Getreide-Erstattungen	32	6	26	142 237 852	4 984 305	137 253 547
Summe	1 597	507	1 090	411 912 368	21 583 896	390 328 472

*) Luxemburg hat keine Unregelmäßigkeiten gemeldet / Belgien und Griechenland nur für die ersten drei Quartale 1994.

Mitteilungen der Mitgliedstaaten über Unregelmäßigkeiten
EAGFL-Garantie 1994*)

	Fälle			Betrag in ECU		
Aufdeckungsmethoden	gemeldet	erledigt	offen	gemeldet	eingezogen	Saldo
Nicht näher bestimmte Methoden insgesamt	317	155	162	32 119 094	3 825 888	28 293 206
Zollkontrolle	84	36	48	11 443 717	680 348	10 763 369
Betriebsprüfung	102	33	69	12 558 778	1 360 404	11 198 374
Routineuntersuchung	303	96	207	24 144 948	524 514	23 620 434
Steuerprüfung	44	6	38	30 469 760	117 374	30 352 386
Stichprobenanalyse	55	16	39	43 086 972	191 089	42 895 883
Gerichtliche Ermittlung	11	0	11	49 483 159	0	49 483 159
Gemeinschaftsinitiative	19	2	17	63 512 818	5 219 411	58 293 407
Nachtr. Kontrolle der Geschäftsunterlagen	662	163	499	145 093 122	9 664 868	135 428 254
Total	1 597	507	1 090	411 912 368	21 583 896	390 328 472

Mitteilungen der Mitgliedstaaten über Unregelmäßigkeiten
EAGFL-Garantie 1994*)
(in Prozent)

	Fälle	Betrag
Aufdeckungsmethoden	gemeldet	gemeldet
Nicht näher bestimmte Methoden insgesamt	20 %	8 %
Zollkontrolle	5 %	3 %
Betriebsprüfung	6 %	3 %
Routineuntersuchung	19 %	6 %
Steuerprüfung	3 %	7 %
Stichprobenanalyse	3 %	10 %
Gerichtliche Ermittlung	1 %	12 %
Gemeinschaftsinitiative	1 %	15 %
Nachtr. Kontrolle der Geschäftsunterlagen	41 %	35 %
Total	100 %	100 %

*) Luxemburg hat keine Unregelmäßigkeiten gemeldet / Belgien und Griechenland nur für die ersten drei Quartale 1994.

Mitteilungen der Mitgliedstaaten über Unregelmäßigkeiten
EAGFL-Garantie: Zeitraum 1991 bis 1994*)

	Fälle			Betrag in ECU		
	gemeldet	erledigt	offen	gemeldet	eingezogen	Saldo
Belgien	119	58	61	11 450 094	734 154	10 715 940
Dänemark	221	175	46	10 503 868	4 908 684	5 595 184
Deutschland	516	265	281	66 217 645	12 301 686	53 915 959
Griechenland**)	327	65	262	86 353 034	**) 58 267 596	28 035 438
Spanien	519	218	301	82 746 803	2 263 922	80 482 881
Frankreich	389	254	135	54 252 457	17 282 240	36 970 217
Irland	65	48	17	5 507 529	2 137 890	3 369 639
Italien	955	108	847	560 685 454	35 748 902	524 936 552
Niederlande	428	331	97	22 621 210	11 093 595	11 527 615
Portugal	270	38	232	14 961 534	1 037 472	13 924 062
Großbritannien	670	466	204	26 774 056	11 006 035	14 825 247
Total	4 509	2 026	2 483	942 073 684	156 782 176	784 348 734

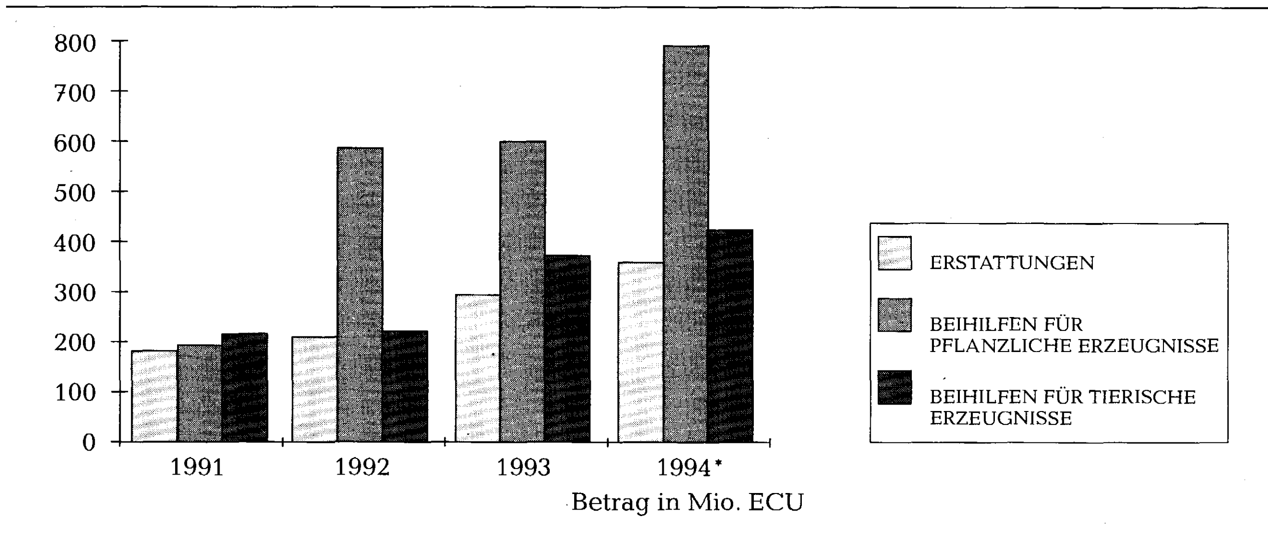
	Fälle	Betrag
	gemeldet	gemeldet
Belgien	3 %	1 %
Dänemark	5 %	1 %
Deutschland	12 %	7 %
Griechenland*)	7 %	9 %
Spanien	12 %	9 %
Frankreich	9 %	6 %
Irland	1 %	1 %
Italien	21 %	60 %
Niederlande	9 %	2 %
Portugal	6 %	2 %
Großbritannien	15 %	3 %
Total	100 %	100 %

Prozent des gemeldeten Betrags	
eingezogen	noch einzuziehen
6 %	94 %
47 %	53 %
19 %	81 %
66 %	33 %
3 %	97 %
32 %	68 %
39 %	61 %
6 %	94 %
49 %	51 %
7 %	93 %
41 %	55 %
17 %	83 %

*) Luxemburg hat keine Unregelmäßigkeiten gemeldet / Belgien und Griechenland nur für die ersten drei Quartale 1994.
**) Zirka 56 Millionen ECU von der Kommission wiedereingezogen im Rahmen des Rechnungsabschlusses 1991.

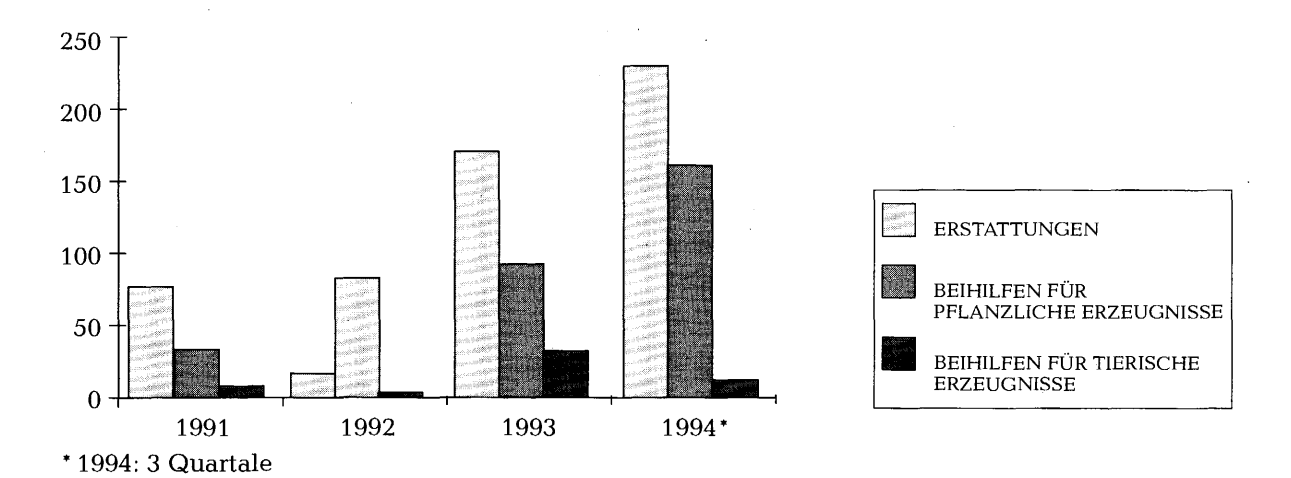
Schaubild
EAGFL-GARANTIE
Meldungen der Mitgliedstaaten
im Zeitraum 1991-1994 nach Kategorien von Agrarausgaben
Zahl der Fälle

JAHR	ERSTATTUNGEN	BEIHILFEN FÜR PFLANZLICHE ERZEUGNISSE	BEIHILFEN FÜR TIERISCHE ERZEUGNISSE	INSGESAMT
1991	181	198	221	600
1992	213	589	226	1 028
1993	299	606	379	1 284
1994*	365	800	432	1 597
INSGESAMT	1 058	2 193	1 258	4 509



Betrag in Mio. ECU

JAHR	ERSTATTUNGEN	BEIHILFEN FÜR PFLANZLICHE ERZEUGNISSE	BEIHILFEN FÜR TIERISCHE ERZEUGNISSE	INSGESAMT
1991	78	34	9	121
1992	18	86	5	109
1993	173	94	35	302
1994*	233	164	15	412
INSGESAMT	502	378	64	944



* 1994: 3 Quartale

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333